

Einnahmenaufteilungsvertrag

zwischen

den Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1

- nachstehend „Unternehmen“ genannt -

sowie der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH

- nachstehend „naldo“ genannt -

über

die Aufteilung der Brutto-Fahrgeldeinnahmen aus dem naldo-Tarif

Inhalt

Präambel

§ 1 Vertragspartner und Vertragsgrundsätze

§ 2 Vertraulichkeit

§ 3 Einnahmenmeldung und –abrechnung

§ 4 Vertragsänderung, Kündigung und Ausscheiden

§ 5 Auslegungsregel

§ 6 Streitigkeiten und Schiedsgericht

§ 7 Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

§ 8 Schriftform und Ausfertigungen

§ 9 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Anlagen (Bestandteil des Vertrages):

- Anlage 1: Beitrittserklärung
- Anlage 2: Vertragspartner
- Anlage 3: Durchführungsrichtlinie

Präambel

Um den Bürgern in den Landkreisen Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis ein integriertes Nahverkehrsangebot anzubieten und so möglichst viele Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen, haben sich die Unternehmen – auch nach Maßgabe der Nahverkehrspläne dieser Landkreise - im Verkehrsverbund zusammengeschlossen. Wesentliches Merkmal dieses Verbundgedankens ist ein gemeinsames Angebot von Nahverkehrsprodukten auf der Grundlage des naldo-Tarifes. Hierbei ist die Tarifgestaltung auf die Verbundgesellschaft übertragen, sodass für die einzelnen Unternehmen die Tarifprodukte und die Preise nicht mehr gestaltbar sind und die auf der Grundlage des naldo-Tarifes erzielten Fahrgelderlöse zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt werden müssen. Das naldo-Kerngebiet umfasst die oben genannte Landkreise.

Ab dem Jahr 2027 wird im naldo eine Umstellung vom bisherigen, maßgeblich alteinnahmeorientierten Einnahmenaufteilungsverfahren auf ein an der Verkehrsnachfrage orientiertes Einnahmenaufteilungsverfahren (nachfrageorientierte Einnahmenaufteilung) vorgenommen (konkret erstmalig im Rahmen der Standard-Migration zu 50% im Jahr 2028 und zu 100% ab 2029, sofern keine Bestandschutzregelung greift). Die Grundlage für den Einnahmenanspruch sind die auf den eigenen Linien oder Strecken zum aktuellen Zeitpunkt beförderten Fahrgäste auf Basis des Ertragskraftverfahrens; umsteigende Fahrgäste werden dabei anteilig berücksichtigt.

§ 1 Vertragspartner und Vertragsgrundsätze

(1) Vertragspartner dieses Einnahmenaufteilungsvertrags sind die Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Inhaber zumindest einer Liniengenehmigung gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), deren Linienstart und/oder Linienziel im naldo-Kerngebiet liegt und mindestens zwei Haltestellen im naldo-Kerngebiet aufweist oder
2. Inhaber zumindest einer Liniengenehmigung gem. § 42 PBefG, deren Linienweg ausschließlich außerhalb des naldo-Kerngebiets liegt, auf dem aber trotzdem naldo-Tarif bei Start/Ziel naldo-Kerngebiet zur Anwendung kommt bzw. anerkannt wird (wegen grüner naldo-Tarifzonen im naldo-Tarifwabenplan).
3. Ebenso sind Vertragspartner dieses Einnahmenaufteilungsvertrags Unternehmen, die:
 - Eisenbahnverkehr gem. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und/oder
 - Straßenbahn- bzw. Obus-Verkehr gem. PBefGIn geographischen Bereich gem. Abs. 1+2 betreiben.

(2) Hinsichtlich des Abs. 1 gilt ergänzend:

1. Bei Vorhandensein eines Betriebsführers gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG wird grundsätzlich der Betriebsführer anstelle des Liniengenehmigungsinhabers Vertragspartner.
2. Bei Vorhandensein einer Bietergemeinschaft hat die Bietergemeinschaft grundsätzlich nur ein Unternehmen hiervon als alleinigen Abrechnungspartner gegenüber naldo für die gesamte Bietergemeinschaft zu benennen.
3. Sofern trotz Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen kein Einnahmenanspruch festzustellen ist oder (wegen Geringfügigkeit bzw. aufgrund einer Nutzen-Aufwand-Abwägung) auf einen Einnahmenanspruch aufgrund des regulären naldo-Tarifs verzichtet wird, braucht das Unternehmen nicht Vertragspartner des Einnahmenaufteilungsvertrags werden; stattdessen genügt der Abschluss eines Kooperationsvertrags mit naldo, der maßgeblich die Vereinnahmung evtl. erzielter naldo-Fahrgeldeinnahmen regelt.
4. Sofern trotz Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen weder ein Einnahmenanspruch festzustellen ist, noch Vereinnahmungen von naldo-Fahrgeldeinnahmen erfolgen (insbesondere bei den naldo-Zeitkarten-Anerkennungen in den Bereichen des Zweckverbands Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg KÖR („move“) gegeben, die gemäß den Tarifbestimmungen von move und naldo den naldo-Tarifzonen 619, 620 und 622 entsprechen), braucht das Unternehmen gar kein naldo-Vertragspartner zu werden.
5. Sofern ein Bürgerbusverkehr gem. § 42 PBefG Sondertarife bei Fahrten ausschließlich innerhalb dessen Bediengebiet aufweist und ansonsten kein Einnahmenanspruch festzustellen ist oder (wegen Geringfügigkeit bzw. aufgrund einer Nutzen-Aufwand-Abwägung) auf einen Einnahmenanspruch aufgrund des regulären naldo-Tarifs verzichtet wird, braucht das Unternehmen nicht Vertragspartner des Einnahmenaufteilungsvertrags werden; stattdessen genügt der Abschluss eines Kooperationsvertrags mit naldo, der maßgeblich die Anerkennung des naldo-Tarifs im ein-/ausbrechenden Verkehr von/zu den übrigen naldo-Linien regelt.

Generell gilt, dass die Einnahmen aus Sondertarifen eines Bürgerbusverkehrs nicht der naldo-Einnahmenaufteilung unterliegen, sondern unmittelbare Einnahmenanspruchsgrundlage des Bürgerbusverkehrs darstellen.

Sofern ein Unternehmen mit Bürgerbusverkehr gem. § 42 PBefG bereits ohnehin wegen anderer Linienverkehre gem. Abs. 1 Vertragspartner dieses Einnahmenaufteilungsvertrags ist, hat es naldo speziell für dessen Bürgerbusverkehr verbindlich zu erklären, ob dieser Bürgerbusverkehr umfassend mit allen Rechten und Pflichten Bestandteil dieses Einnahmenaufteilungsvertrags werden soll oder (weiterhin) hierzu der

Abschluss eines Kooperationsvertrags mit naldo erfolgt, der maßgeblich lediglich die Anerkennung des naldo-Tarifs im ein-/ausbrechenden Verkehr von/zu den übrigen naldo-Linien regelt.

6. Die Regelungen der Nr. 5 gelten analog bei Liniengenehmigungen, wenn alle deren Fahrten ausschließlich nur nach voriger Anmeldung durch den Fahrgast verkehren; dies betrifft sowohl Linienbedarfsverkehre gem. § 42 PBefG, als auch Linienbedarfsverkehre gem. § 44 PBefG.
7. Hinsichtlich der Nr. 6 gilt ergänzend, dass im Falle des Einvernehmens zwischen einem Unternehmen des Linienbedarfsverkehrs und dessen ihn beauftragenden Aufgabenträger dieser Aufgabenträger die Rechte und Pflichten gegenüber naldo anstelle des Unternehmens wahrnehmen kann. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Erklärung sowohl des Aufgabenträgers als auch des Unternehmens hierzu.
8. Neu hinzutretende Unternehmen sind bisher nicht an der Einnahmenaufteilung beteiligte Unternehmen, die künftig öffentliche Personenverkehrsdienste im Verbundgebiet erbringen und die Voraussetzungen des Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 erfüllen, um Vertragspartner des Einnahmenaufteilungsvertrags zu werden. Sie werden – grundsätzlich mit Betriebsstart der hierfür relevanten Liniengenehmigung - Vertragspartner dieses Einnahmenaufteilungsvertrages durch die gegenüber naldo abzugebende schriftlichen Erklärung, mit dem Beitritt alle Pflichten aus diesem Vertrag zu übernehmen. Die **Beitrittserklärung** muss auf dem von naldo bereitgehaltenen Formular abgegeben werden, das in der **Anlage 1** dargestellt wird.

Alle Unternehmen, die Vertragspartner dieses Einnahmenaufteilungsvertrags sind, sind damit einverstanden, dass neu hinzutretende Verkehrsunternehmen im Sinne dieses Absatzes einen Schlüsselanteil an der Aufteilungsmasse der naldo-Einnahmenaufteilung gemäß den Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen erhalten. Die Schlüssel der bisherigen Unternehmer werden entsprechend angepasst.
9. Wenn Betriebsleistungen, für die Einnahmenansprüche nach diesem Vertrag bestehen, auf ein anderes Unternehmen übergehen, so sind diesem ab Betriebsaufnahme die bisherigen bzw. entsprechend fortgeschriebenen Einnahmen, die auf diese Betriebsleistungen entfallen, zuzuweisen. Für diese Einnahmen besteht für das Unternehmen, das die Betriebsleistung abgibt, ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch mehr. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen, das die Betriebsleistung übernimmt, dem Einnahmenaufteilungsvertrag bereits beigetreten ist oder gem. Nr. 8 noch entsprechend beitrifft.

10. Alle **Vertragspartner** dieses Einnahmenaufteilungsvertrags werden wie folgt in der **Anlage 2** gelistet:

- Teil A: Auflistung aller Unternehmen einschließlich Unterschriften, die diesem Einnahmenaufteilungsvertrag direkt mit Inkrafttreten dieses Vertrags beigetreten sind,
- Teil B: Auflistung aller Unternehmen, die erst nach Inkrafttreten dieses Vertrags beigetreten oder ausgetreten sind; im Falle eines Austritts erfolgt die Nennung des Austrittsgrunds (wie z. B. „Betreiberwechsel auf Unternehmen [X]“),
- Teil C: Dokumentation der einzelnen unterschriebenen Beitrittserklärungen jedes Unternehmens, das erst nach Inkrafttreten dieses Vertrags beigetreten ist sowie
- Teil D: Beleg-Dokumentation jedes erfolgten Unternehmensaustritts.

11. Hinsichtlich der Nr. 10 gilt ergänzend, dass ggf. zusätzlich Bürgerbusverkehre und/oder Linienbedarfsverkehre zu listen sind, sofern diese umfassend (mit allen Rechten und Pflichten) Bestandteil dieses Einnahmenaufteilungsvertrags sind; ebenso sind ggf. Aufgabenträger zu listen, wenn diese für Linienbedarfsverkehre anstelle von Unternehmen Rechte und Pflichten gegenüber naldo wahrnehmen.

(3) Der Einnahmenaufteilungsvertrag regelt insbesondere mit der ergänzenden **Durchführungsrichtlinie (DFRL)**, die als **Anlage 3** beigelegt ist, welche Einnahmen als Aufteilungsmasse anzusehen sind, wie diese auf die Vertragspartner aufgeteilt werden sowie das Verfahren zur Abwicklung der Einnahmenaufteilung.

(4) Zuständig für die Durchführung der Einnahmenaufteilung ist naldo.

(5) Zur Unterstützung von naldo in unklaren bzw. in strittigen Fällen bei der Durchführung und der Fortführung der Einnahmenaufteilung wird der naldo-Arbeitskreis EAV hinzugezogen. Es wird angestrebt, dass der naldo-Arbeitskreis EAV eine Satzung erhält; aus zeitlichen Gegebenheiten kann diese Satzung erst nach Inkrafttreten dieses Vertrags erstellt bzw. finalisiert werden.

(6) Die dem Einnahmenaufteilungsverfahren zugrunde liegenden Daten sind in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorgaben (z.B. Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg [ÖPNV-VO BW]) regelmäßig fortzuschreiben und aufeinander abzugleichen.

§ 2 Vertraulichkeit

(1) Die Erhebungs- und Vertriebsdaten sowie die Ergebnisse der Einnahmenaufteilung sind vertraulich zu behandeln. Gesetzliche Offenlegungs- und Mitteilungspflichten bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Aufgabenträger erhalten auf Anforderung Zugang zu sämtlichen Daten (insbesondere wirtschaftliche Daten, wie Erlöse, Fahrgäste, Einnahmenaufteilung) in ihrem Zuständigkeitsbereich; bei gemeinsamer Zuständigkeit von Aufgabenträgern oder bei gemeinsamen Planungen von Aufgabenträgern ist ein gegenseitiger Datenaustausch möglich. Für eigenwirtschaftliche Verkehre gilt: die Datennutzung kann bei eigenwirtschaftlichen Verkehren nur im Einvernehmen zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Aufgabenträger nach vorherigem Antrag durch den Aufgabenträger erfolgen. Die Aufgabenträger haben die Vertraulichkeit dieser Daten unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu wahren.

(3) Jedes Unternehmen erhält nur Einsicht in die Daten seines eigenen Unternehmens. Die Einsicht in alle Daten besteht nur für naldo, für den Wirtschaftsprüfer des naldo und für einen ggfs. von naldo für Fragen der Einnahmenaufteilung beauftragten Gutachter sowie unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschränkungen im Abs. 2 auch für den jeweiligen Aufgabenträger.

§ 3 Einnahmenmeldung und -abrechnung

(1) Die Unternehmen melden ihre monatlichen Fahrgeldeinnahmen und Stückzahlen differenziert nach Fahrausweisarten und Preisstufen bis spätestens zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats; für den Fall, dass der 15. des Folgemonats auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, verlängert sich diese Fristsetzung auf den jeweils darauffolgenden Werktag (mit Ausnahme des Samstags). Die Meldung erfolgt in einem elektronischen und datenverarbeitungsfähigen Format, das in Anlage 3 vorgegeben wird.

(2) Die Einnahmenabrechnung, also das Verfahren der Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen, wird im Rahmen der Anlage 3 geregelt.

(3) Bis zum Zugang der Monats- bzw. Jahresabrechnung verbleiben die Kasseneinnahmen bei den vereinnahmenden Unternehmen. Sind die erzielten Einnahmen höher als der von naldo jeweils mitgeteilte Anspruch, so ist die Differenz innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung an naldo zu zahlen. Sind die erzielten Einnahmen niedriger als der jeweils mitgeteilte Anspruch, so wird die Differenz innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung von naldo an das Unternehmen gezahlt. Der Zahlungsausgleich erfolgt über ein von naldo zu benennendes, separates Geschäftskonto.

(4) Einwendungen gegen die Einnahmenaufteilung sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der jeweiligen Abrechnung schriftlich und mit Begründung an naldo zu richten; diese sind von naldo unverzüglich zu prüfen. Wird zwischen dem einwendenden Unternehmen und naldo kein Einvernehmen erzielt, so wird innerhalb von acht Wochen ab Zugang des erhobenen Einwands ein gemeinschaftlich beauftragter Gutachter hinzugezogen, der maßgeblich die finale Entscheidung trifft. Die Aufteilung der Kosten aus dem Gutachterverfahren richtet sich nach dem Ergebnis der Gutachterempfehlung (Unterliegensprinzip). Einwendungen gegen die Richtigkeit der Einnahmenaufteilung bewirken keinen Zahlungsaufschub. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

(5) Kommen Vertragspartner ihren Zahlungsverpflichtungen nach diesem Vertrag nicht fristgerecht nach, werden Verzugszinsen entsprechend dem 3-Monats-Euribor nach erfolgter erster Mahnung erhoben. Negative Verzinsungen kommen nicht zur Ausführung.

(6) Bei begründeten Zweifeln an den Einnahmenmeldungen hat das Unternehmen nach Aufforderung von naldo, die auf der Grundlage des naldo-Tarifes erzielten Einnahmen auf eigene Kosten durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen. Das Testat ist naldo bis zum 30.05. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

(7) Die Richtigkeit der Einnahmenaufteilung und der hiervon abgeleiteten Einnahmenezuweisung für §§ 228ff. SGB IX ist für jedes Abrechnungsjahr durch den Wirtschaftsprüfer von naldo zu bestätigen (Testierung Jahresendabrechnung). Die Kosten für die Prüfung der Einnahmenaufteilung trägt naldo.

(8) Ergeben sich nach Fertigstellung der testierten Jahresendabrechnung des Abrechnungsjahrs gesicherte Erkenntnisse, dass eigentlich noch Änderungen für das bereits testierte Abrechnungsjahr bestehen, so sind dann Nachberechnungen zur Jahresendabrechnung vorzunehmen, wenn ohnehin wegen der bundes- bzw. landesweiten Jahresendabrechnungen des Deutschlandticket-EAV für das Abrechnungsjahr und/oder wegen der Schlussbescheidung zu den Brutto-Tarifauffüllungen zum D-Ticket JugendBW für das Abrechnungsjahrs Nachberechnungen zur Jahresendabrechnung für das Abrechnungsjahr erforderlich werden. Aus Gründen der Geringfügigkeit ist von solchen Deutschlandticket-EAV-Nachberechnungen abzusehen, wenn die naldo-weite Aufteilungsmasse hiervon betragsmäßig kleiner als 10.000 € naldo-weit ist. Erforderliche nachträgliche Änderungen, die auch nicht mehr in einer wegen der Deutschlandticket-EAV stattfindenden Nachberechnung zur Jahresendabrechnung Berücksichtigung finden können, sind im nächstmöglichen Abrechnungsjahr zur Abrechnung zu bringen, sofern der zeitliche Versatz nicht mehr als drei Abrechnungsjahre beträgt.

(9) Die auf die Erlösansprüche des Unternehmens anfallende gesetzliche Umsatzsteuer ist vom Unternehmen zu entrichten.

§ 4 Vertragsänderung, Kündigung und Ausscheiden

(1) Zuständig für Änderungen dieses Vertrages sind die Vertragspartner, wobei naldo die Koordination und organisatorische Abwicklung übernimmt. Die Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 9+10 des naldo-Gesellschaftsvertrages in dessen Fassung vom 22.11.2016 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmalig zum Ende des Jahres 2027. Eine Kündigung durch naldo ist während der Dauer des Verbundes ausgeschlossen; hiervon ausgenommen ist der Fall, dass die Gesellschafterversammlung einen Nachfolgevertrag zu diesem Einnahmenaufteilungsvertrag beschlossen hat oder zu beschließen vorhat und die Beschlussfassung hierzu dann auch erfolgt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen übrigen Vertragspartnern auszusprechen.

(4) Erfolgt die Kündigung durch einzelne bzw. ein einzelnes Unternehmen, so sollen die übrigen Vertragspartner den Vertrag fortführen.

(5) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der naldo-Tarif insgesamt keine Anwendung mehr findet.

(6) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(7) Ein Unternehmen scheidet aus dem Vertrag aus und verliert alle zukunftsbezogenen Rechte aus diesem Vertrag, wenn

- es im Verbundgebiet keinen nach § 13 PBefG genehmigten Linienverkehr bzw. keinen Eisenbahnverkehr mehr betreibt bzw.
- es grobe Vertragsverletzung begeht oder die Interessen oder das Ansehen der jeweils anderen Vertragspartner grob schädigt.

Scheidet ein Unternehmen aus dem Vertrag aus, so gilt dieser für die übrigen Vertragspartner weiter.

(8) Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder gibt er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) ab, so steht den übrigen Vertragspartnern bei drohender Gefährdung der Ansprüche ein gemeinschaftliches Sonderkündigungsrecht gegenüber diesem zu.

§ 5 Auslegungsregel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien insgesamt

unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

(2) Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.

(3) An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

§ 6 Streitigkeiten und Schiedsgericht

(1) Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über die Gültigkeit dieses Vertrages, auch über die Rechtswirksamkeit des Vertrages, etwaiger Nachträge oder einzelner Bestimmungen, soll zunächst eine gütliche Beilegung des Streits versucht werden. Hierzu können entweder der naldo-Arbeitskreis EAV oder der naldo-Aufsichtsrat oder die naldo-Gesellschafterversammlung gebeten werden, einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Findet der Lösungsvorschlag nicht die Akzeptanz der Vertragsparteien, ist ein Schiedsgericht einzuberufen das mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Die Zusammensetzung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten der für den Sitz der Verbundgesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer, sie umfasst drei Personen. Die Kosten des Schiedsverfahrens sind von den streitenden Parteien zu tragen; das Schiedsgericht entscheidet über die Aufteilung.

(2) Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 7 Rechtswahl, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Auf diesen Vertrag und alle hieraus resultierenden Ansprüche und Leistungen ist ausschließlich – unter Ausschluss des Kollisionsrechts – das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Vertrag ist – soweit gesetzlich zulässig – Hechingen.

§ 8 Schriftform und Ausfertigungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung der Schriftformklausel.

(2) Der Vertrag wird in einfacher Form ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine beglaubigte Abschrift dieses Vertrages.

§ 9 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2027 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er ersetzt den bestehenden Einnahmevertrag und den bestehenden Einnahmevertrag, jeweils in der von der Gesellschafterversammlung am 02.10.2009 beschlossenen und ab 02.10.2009 geltenden Fassung in der von der Gesellschafterversammlung am 02.10.2009 beschlossenen und ab 02.10.2009 geltenden Fassung (sog. Altverträge); die Altverträge enden damit.

(2) Der bestehende Zusammenarbeitsvertrag-Bus in der vom Aufsichtsrat am 02.10.2009 beschlossenen und ab 02.10.2009 geltenden Fassung und der bestehende Zusammenarbeitsvertrag-Zug vom 05.03.2001 in der (aufgrund redaktioneller Änderungen) ab 02.10.2009 geltenden Fassung, haben zumindest zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags am 01.01.2027 weiterhin Gültigkeit. Es besteht jedoch insofern Einvernehmen dergestalt, dass in diesen Zusammenarbeitsverträgen dargestellten Aussagen bzw. Regelungen mit Relevanz für die Einnahmeverteilung mit den Regelungen dieses Vertrags faktisch aktualisiert werden.